

Hygienekonzepte aus dem Feld der Sexarbeit

illegitim - teilhabefern - unterwerfend - unterwürfig - selbstentrechtend
Ergebnisse der Diskussion mit Mieterinnen und interessierter Kundschaft *



Niedersachsendamm 9
28277 Bremen

Lara Freudmann
und Klaus Fricke
Karystos, 07w.06.2020

[https://
haus9bremen.blog/](https://haus9bremen.blog/)

Das seit dem 19./20. März im gesamten Bundesgebiet letztlich ausnahmslos geltende Verbot sexueller und erotischer Dienstleistungen (= Tätigkeitsverbot der SW) und seine bis auf Rheinland Pfalz (1) unbeschränkte Dauer gefährdet die ökonomische Existenz von Sexarbeitenden, Betreibenden von Sexarbeitsgewerben, von Werbeportalen, vom Handel mit Erotikartikeln, Reinigungs-, Gastronomie-, Sicherheitdienstleistenden usw.

Politisch findet das kaum Beachtung. Programme zur Unterstützung der Sexarbeit (= SW **) wurden, trotz sehr frühem Hinweis an die Bremer Verantwortlichen am 16. März (2) nicht aufgelegt. Mit Ausnahme der am 21. März auf Anfrage des Haus9 erfolgten behördlichen Bremer Erlaubnis, das Haus9 für obdachlose SW als Unterkunft kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Deutlich vor der Genehmigung durch Ministerin Giffey, die auf Wirken des BesD e.V. zu beruhen scheint. Aussagen zur Dauer des Tätigkeitsverbots sprechen, trotz anderer Entwicklungen in den Nachbarstaaten (3), von Monaten (4). Ob die Rheinland-Pfalz Initiative vom 4. Juni bundesweit zu einem Umdenken führt, bleibt abzuwarten.

Organisationen (5), die für sich in Anspruch nehmen Interessen des SW* Feldes zu vertreten, haben ab Mitte Mai den Weg gewählt, Hygienekonzepte vorzulegen. Um den Stillstand in der SW* zu beenden. Ab dem 18. Mai wurden diese Konzepte, zum Teil verkürzt veröffentlicht.

Ein öffentlicher Austausch zu diesen Konzepten fand nicht statt. Auch den Betroffenen wurde damit die Gelegenheit zur Teilhabe genommen. Die Konzepte wurden jedoch intensiv zwischen Funktionstragenden der Organisationen und aussenstehenden ‚Experten‘ verhandelt. Sie wurden offensichtlich an behördliche Stellen zur Bewertung übermittelt. Das Haus9 hat demgegenüber seine Mieterinnen aus dem vergangenen sechs Monaten in deren Muttersprache befragt. Es hat Mitte Mai unter deren fortlaufender Teilhabe begonnen, an einem solchen Konzept*, dass nur für das Haus9 Gültigkeit gehabt hätte, zu arbeiten. Derzeit ruht diese Bemühung. Die Gründe:

Bisher liegt nur von Doña Carmen e.V. (6) eine kritische Stellungnahme zu den Hygienekonzepten der Organisationen BesD e.V. des BSD e.V. und des UEGD vor. Auch diese führte nicht zu einem Austausch über die Zulässigkeit des von den Organisationen gewählten Weges Hygienekonzept. Obwohl das von Doña Carmen beabsichtigt war. Diese Konzepte können erhebliche Auswirkungen für alle im Feld der SW* Aktiven haben. Zugleich wurde SW* die Möglichkeit zur Teilhabe an deren Entwicklung von den genannten Organisationen vorenthalten. Von den Organisationen, die für sich in Anspruch nehmen, die Interessen der Aktiven im Feld der SW* zu vertreten.

Gegenüber den Betroffenen ein illegitimes Verfahren. Ohne Teilhabebelegenheit, im Ergebnis unterwerfend. Zugleich ist es gegenüber den politisch und rechtlich Verantwortlichen unterwürfig. Es nimmt sie nicht in die Pflicht. Die Gewährleistung der Grundrechte liegt in deren Verantwortung. Die Organisationen unterwerfen sich der Exekutive mit Selbstverpflichtungen, denen Dritte folgen müssen. Eine Autorisierung der Exekutive zur Entrechtung der Betroffenen. Dafür tragen die Organisationen die Verantwortung. Ihre „Selbsthilfe“ ist Entrechtung. Eine Verkehrung des Leitsatzes *Only rights can stop the wrongs*, der bislang Leitsatz der SW* Bewegung war.

Diese Entwicklung wäre leicht zu vermeiden gewesen. Wenn die „Selbsthilfe“ Organisationen, die für sich in Anspruch nehmen, die Interessen der SW* zu vertreten, Entschädigung für Verdienstaustausfälle in der SW* gefordert hätten. Wenn sie die Exekutive und die Politik aufgefordert hätten, Konzepte zur Aufhebung des Tätigkeitsverbots vorzulegen. Stattdessen beteiligen sie sich kritiklos an Ermächtigungen.

Ich halte das für strategisch falsch. Es offenbart zudem eine paternalistische Grundhaltung. Sie kommt in der Teilhabe unterbindenden Gestaltung der Entwicklung und Weitergabe der Hygienekonzepte zum Ausdruck. Paternalismus als Kultur in Organisationen, die von Frauen dominiert werden. Eine Wende des „Maternalismus“. Der die Entrechtung der Betroffenen mittels verordnetem Hygienekonzept vollzieht. Vorgebend, dies sei von den Betroffenen legitimiert. Garniert mit Feigenblättern des Protests zum Welthurentag und einem Almosen-Regime für Prekarierte.

*

Aus meinem Schriftverkehr mit einem interessierten SW-Kunden:

Zwischenergebnisse:

- ohne tatsächliche Einbindung der Betroffenen kann ein Konzept keine Legitimität haben,
 - die vorliegenden Konzepte von UEGD (<https://uegd.de/wp-content/uploads/infektionsschutzkonzept.pdf>), BesD e.V. (https://berufsverband-sexarbeit.de/wp-content/uploads/2020/05/200519_BesD-HygieneKonzept-1.pdf), BSD e.V. (<https://bsd-ev.info/corona-hygienekonzept/>) sind nicht durch Beteiligungsprozesse der Betroffenen legitimiert,
 - jedes "verbandliche" etc. Konzept greift sehr tief in Grundrechte der Betroffenen ein, obwohl Verbände keine demokratische Legitimität im Sinne exekutiver, juridaktiver oder legislativer Befugnis haben,
 - die Vorlage von Hygienekonzepten aus dem "Feld", für dass sie gelten sollen, kann selbst unter der Voraussetzung der tatsächlichen Beteiligung der Betroffenen äußerst problematisch sein. Denn die Betroffenen handeln in einer Notlage, also unter Bedingungen *drohender empfindlicher Übel*, die zu vorauseilender Aufgabe von Grundrechten führen könnte, also im Sinne dessen was im "Menschenhandelsrecht" als "Zwangsprostitution" behandelt wird,
 - die von mir angedachten Maßnahmen fortlaufende Testung auf SARS CoV 2 Infektion (alle drei Tage) oder/und Test auf IgG und IgM bzw. vergleichbare Antikörper (halbjährlich) erscheint unter diesem Aspekt fragwürdig, zumal ein Wissen über tatsächliche Immunität nicht sicher vorhanden ist,
 - selbst unter der Voraussetzung einer *tatsächlich freien Zustimmung* der Betroffenen zu diesen Maßnahmen (unter der Bedingung *Not ist das Gebot*), werden Gleichheitsgrundsätze berührt, da ein Bevölkerungsteil so Vorteile in der freien Lebensführung gegenüber der Majorität der restlichen Bevölkerung erwirbt,
 - selbstverordnete Einschränkungen könnten im weiteren legislativen Entscheidungsprozess die Begründung für einschränkende Gesetze liefern (z.B. Wiedereinführung von obligatorischen Gesundheitstest für SW)
- "zulässig" sind für mich aufgrund der vorausgehenden Überlegungen nur Hygiene-Konzepte, die wenigstens eine exekutive (besser legislative) Herkunft haben. Diese sind von den gesetzgebenden Organen ständig zu prüfen, um der Pflicht des Staates zur Gewährleistung aller Grundrechte zu genügen, ich nenne das im weiteren *Legalprinzip*,
- in diesem Zusammenhang sind Legislative und Exekutive bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts (<https://de.wikipedia.org/wiki/Berufsgenossenschaft>) in der Pflicht Hygiene-Konzepte vorzulegen. Sofern Berufsgenossenschaften diese Konzepte vorlegen, würde das einem *Legalprinzip* vorerst genügen,
 - sofern und solange der Staat dieser Verpflichtung nicht genügt, bzw. er Einschränkungen verordnet, ist er, so meine ich - auch jenseits der Bestimmungen des IfSG - letztlich entschädigungs- wenigstens aber angemessen hilfspflichtig.

Diese Überlegungen veranlassen mich derzeit dazu, die aus dem *Feld* vorliegenden Hygienekonzepte abzulehnen. Ich halte es für richtig aus dem Feld der SW Forderung an Legislative bzw. Exekutive zu stellen. Diese müssen ihrer Pflicht zur Gewährleistung der Grundrechte nachkommen und haben daher Hygiene-Konzepte vorzulegen. Sie müssen ein Maximum an Grundrechtswahrnehmung auch für das Feld der SW garantieren. Gegen die dem *Legalprinzip* entsprechend vorgelegten Hygiene-Konzepte könnten im Rahmen demokratischer Willensbildung und juristisch Einwände geltend gemacht werden. Vorausseilende Selbstbeschränkungen würden diesen Weg erschweren, ohne eine tatsächliche Verbesserung der Situation im Feld der SW zu garantieren.

**

Für das Feld der erotischen und sexuellen Dienste verwende ich die Begriffe Sexwork(er) bzw. Sexarbeit(ende) (= SW). Der Begriff Prostitution ist historisch mit der Diskreditierung der im Feld Aktiven verbunden. Ich lehne seine Benutzung durch Dritte, jedoch nicht (als Eigenbezeichnung) durch Sexarbeitende ab.

(1)

Neunte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (9. CoBeVO) (vom 4. 6. 2020)

§ 6 Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe Absatz 2

»Für Dienstleistungen in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen gelten Absatz 1 und die Sätze 1 und 2 entsprechend.«

https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/9_bekaempfungsverordnung/9_CoBeLVO.pdf

Entwurf Hygiene Konzept Rheinland-Pfalz (vom 4. 6. 2020)

https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/9_bekaempfungsverordnung/HygieneKonzept_Bordelle.pdf?fbclid=IwAR1UyEfaj8YWUitA1CPjNSrJMI-TeS39hyAjXgeXEa7dHCqN2kmdEgeJWjpb

(2)

Apell an den Bürgermeister und den Senat Bremen

Wirtschaftliche Folgen der COVID 19 Epidemie für Sexarbeitende

<https://haus9bremen.files.wordpress.com/2020/03/2020-03-16-e-mail-haus9-an-bremer-buergermeister-bovenschulte-und-die-bremer-senatorinnen-und-senatoren-covid-19-hilfen-fucc88r-sexarbeitende-occ88ffentlich.pdf>

(3)

Österreich

<https://kurier.at/chronik/oesterreich/oesterreich-erlaubt-prostitution-ab-dem-1-juli/400854338>

Schweiz

<https://www.nzz.ch/schweiz/der-gartenparty-steht-nichts-mehr-im-weg-und-die-ferienregionen-kommen-auf-touren-das-bedeutet-die-neue-freiheit-im-detail-ld.1558124>

(4)

Weser Kurier - online vom 02.06.2020

Redakteur: N. Schnurr

Prostitution in der Corona-Krise

Bordelle in Bremen und Niedersachsen bleiben vorerst geschlossen

https://www.weser-kurier.de/bremen/bremen-stadt_artikel_-bordelle-in-bremen-und-niedersachsen-bleiben-vorerst-geschlossen-arid.1916183.html

(5)

a)

BesD e.V.

Hygienekonzept für erotische Dienstleistungen in Bezug auf die Covid19-Prävention

»Das vorliegende Konzept wurde gemeinsam mit Mitarbeiter*innen der Gesundheitsämter erarbeitet und bezieht sich auf eigenständige Sexarbeitende, die außerhalb von Prostitutionsstätten arbeiten. Es umfasst folgende Bereiche:

- Haus- und Hotelbesuche (Escort)
- Arbeiten in der eigenen Wohnung
- Terminwohnung
- Wohnwagen
- Straßenstrich

Der größte Teil der Sexarbeitenden arbeitet in Bordellen und auch andere Arten von Prostitutionsstätten sind für uns Sexarbeitende wichtige Arbeitsplätze. Konzepte für alle Arten von Prostitutionsstätten sind jedoch die Aufgabe der zuständigen Betreiberverbände und -zusammenschlüsse. Diese sind aufgrund des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) bereits zu passgenauen Hygienekonzepten und der Hinwirkung auf die Vermeidung von sexuell übertragbaren Krankheiten jeder Art verpflichtet.«

https://berufsverband-sexarbeit.de/wp-content/uploads/2020/05/200519_BesD-Hygienekonzept-1.pdf, 19.5.20, Johanna Weber, Seite 2

(b)

UEGD

Unternehmerverband Erotikgewerbe Deutschland

Hygienekonzept für erotische Dienstleistungen in Bezug auf die Covid19-Prävention

Politik muss handeln

Auch Erotikbetriebe haben ein Anrecht auf Wiedereröffnung

»Der Erotikgewerbeverband (UEGD) hat bereits am 18.05. ein ausdifferenziertes, dem Infektionsgeschehen angepasstes Hygieneschutzkonzept den Landesregierungen vorgelegt, dass eine Wiedereröffnung der Bordellbetriebe unter ausschließlicher Beschränkung auf erotische Massagen vorsieht«

<https://uegd.de/wp-content/uploads/infektionsschutzkonzept.pdf>

(c)

BSD e.V.

Bundesverband sexuelle Dienstleistungen

Hygienekonzept für erotische Dienstleistungen in Bezug auf die Covid19-Prävention

Politik muss handeln

Auch Erotikbetriebe haben ein Anrecht auf Wiedereröffnung

»Schon seit längerem fordern wir die zuständigen PolitikerInnen auf der Bundes- und den 16 Landesebenen auf, – Sexarbeiter*innen und BordellbetreiberInnen nicht von staatlichen Zuschüssen, den Sozialsystemen und den diversen Rettungsschirmen auszuschließen und weitere Unterstützungen aufzulegen und – die Bordelle, wie auch z. B. die Massagestudios, die Kosmetik, die Tattoostudios, die Gastronomie und Hotellerie, zu öffnen und Sexarbeit an sich wieder zu erlauben. Denn selbstverständlich können auch in unserer Branche die inzwischen anerkannten und erfolgreichen Corona-Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.«

<https://bsd-ev.info/corona-hygienekonzept/>

Das Hygienekonzept des BSD e.V. ist nicht öffentlich zugänglich. Sein Entwurf lag mir als Mitglied zur vertraulichen Einsichtnahme vor. Ich habe den Entwurf kritisch kommentiert. Die aktuelle Fassung wurde mir trotz Nachfrage nicht vorgelegt. Die Stellungnahmen der Mieterinnen des Haus9 zu einem Hygienekonzept habe ich dem BSD e.V. letztmalig in aktualisierter Fassung am 18. Mai 2020 vorgelegt (e-mail).

(6)

Doña Carmen

Verein für soziale und politische Rechte von Prostituierten

Sexarbeits-Hygienekonzepte versus Grundrechte - Sex gegen Kontaktdaten?

»So kam es im Prostitutionsgewerbe zu einem seltsamen Wettlauf um Hygienekonzepte, . . . Dabei handelt es sich freilich – wie ein Blick auf die verschiedenen Hygienekonzepte zeigt – um die Quadratur des Kreises. Und die gutgemeinten Hygienekonzepte zeigen, dass es ohne absurde, realitätsferne Verrenkungen nicht geht, die jede Glaubwürdigkeit von vornherein in Frage stellen. . . . Die gedankenlose Anpassung an Vorgaben, die man unhinterfragt für richtig erachtet, wird zum Menetekel dafür, was am Ende von sexuellen Dienstleistungen in der Nach-Corona-Zeit noch übrigbleiben wird. Auf die Idee, den Sinn gegenwärtiger Corona-Beschränkungen kritisch in Frage zu stellen, kommt offenbar niemand«

<https://www.donacarmen.de/sexarbeits-hygienekonzepte-versus-grundrechte/>